

16.09.03

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

AS - Wi

zu **Punkt ...** der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Entwurf eines Gesetzes zur Öffnung des Bundesrechts für arbeitsrechtliche Sonderregelungen in strukturbenachteiligten Regionen (Arbeitsrechtliches Öffnungsgesetz - ArbRÖffG)

- Antrag des Landes Sachsen-Anhalt -

A

1. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:
 - a) Zu § 1 ArbRÖffG
§ 1 ist zu streichen.

...

(noch Ziffer 1)

b) Zu § 2 erster Halbsatz ArbRÖffG

In § 2 ist der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

"Die Länder werden ermächtigt, durch Gesetz im gesamten jeweiligen Landesgebiet oder in einzelnen Regionen von folgenden Vorschriften nach den dabei genannten Maßgaben, befristet bis zum 31. Dezember 2009, Ausnahmen für Arbeitsverhältnisse, die in dem jeweiligen Land begründet worden sind, zuzulassen,"

Folgeänderungen:

a) Zum Titel des Gesetzentwurfs

Der Titel des Gesetzentwurfs ist wie folgt zu fassen:

"Entwurf eines Gesetzes zur Öffnung des Bundesrechts für arbeitsrechtliche Sonderregelungen in den Ländern (Arbeitsrechtliches Öffnungsgesetz - ArbRÖffG)"

b) Zum Vorblatt Buchstabe A.

Im Vorblatt ist in Buchstabe A. der zweite Absatz wie folgt zu fassen:

"Von den Problemen der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes sind alle Länder in erheblichem Umfang betroffen. Dadurch ist es erforderlich, den Ländern zu ermöglichen, die arbeitsrechtlichen Regelungen auf die Spezifika der Wirtschaft und des Arbeitsmarkts der jeweiligen Länder auszurichten. In diesem Zusammenhang kann auch die Erprobung veränderter arbeitsrechtlicher Regelungen in bestimmten Regionen ein sinnvoller Ansatz sein, um zu einer Verbesserung der beschäftigungspolitischen Situation im jeweiligen Land beizutragen."

c) Zum Vorblatt Buchstabe B.

Im Vorblatt ist in Buchstabe B. erster Absatz Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Mit dem vorgeschlagenen Gesetz werden die Landesgesetzgeber ermächtigt, im jeweiligen Landesgebiet oder in einzelnen Regionen befristet und im vorgegebenen Rahmen Ausnahmen von Bundesgesetzen zuzulassen."

(noch Ziffer 1)

d) Zum Gesetzentwurf

Die bisherigen §§ 2 und 3 werden die §§ 1 und 2.

e) Zur Begründung Buchstabe A.

In der Begründung ist Buchstabe A. wie folgt zu ändern:

aa) Im zweiten Absatz sind die Sätze 1 bis 3 zu streichen.

bb) Im vierten Absatz sind die Sätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"Die Länder bedürfen zur Schaffung eines nachhaltigen wirtschaftlichen Aufschwungs günstigere Bedingungen. Hierzu kann die Erprobung veränderter arbeitsrechtlicher Regelungen einen wichtigen Beitrag leisten."

cc) Im fünften Absatz sind in Satz 1 die Wörter "In Ländern mit einer im Bundesvergleich besonders hohen Arbeitslosigkeit" durch die Wörter "Zum Beispiel in Ländern mit besonders hoher Arbeitslosigkeit, aber nicht nur in diesen," zu ersetzen.

f) Zur Begründung Buchstabe B.

In der Begründung ist Buchstabe B. wie folgt zu ändern:

aa) Die Angabe "zu § 1" nebst bisheriger Einzelbegründung ist zu streichen.

bb) Die bisherigen Angaben und Einzelbegründungen zu §§ 2 und 3 werden jeweils die Angaben und Einzelbegründungen zu §§ 1 und 2.

Begründung (nur für das Plenum):

Mit dem Vorschlag wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die wirtschaftliche und beschäftigungspolitische Situation in allen Ländern merklich verschlechtert hat. Durch die Zulassung von arbeitsrechtlichen Sonderregelungen im jeweiligen Landesgebiet oder in einzelnen Regionen sollen flexible Lösungen im Arbeitsrecht ermöglicht werden, die möglichst passgenau an der jeweiligen Wirtschafts- und Beschäftigungssituation ansetzen. Eine Möglichkeit ist dabei die Erprobung veränderter arbeitsrechtlicher Vorschriften in einzelnen Regionen.

(noch Ziffer 1)

Das Gesetz dient dem Ziel der Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse (Artikel 72 Abs. 2 Ziff. 3 GG), da es die Möglichkeit eröffnet, durch an die Landessituation angepasste arbeitsrechtliche Vorschriften die Arbeitslosigkeit insgesamt und die regionale Streuung der Arbeitslosenquoten zu reduzieren. Im Übrigen bleiben die bundesgesetzlichen Regelungen unberührt, sofern der jeweilige Landesgesetzgeber von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht. Durch die Befristung des Gesetzes wird sichergestellt, dass zu einem gegebenen Zeitpunkt eine Überprüfung der Wirksamkeit des Gesetzes durchgeführt wird.

B

2. Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf **nicht** beim Deutschen Bundestag einzubringen.